TOP

Umweltausschuss	29.05.2018
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.06.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	343/2018-12
Stand	07.05.2018

Betreff Mitteilung betr. Windkonzentrationszone in Bornheim

Sachverhalt

Wie mit Vorlage 192/2018-1 zur Ratssitzung am 22.03.2018 mitgeteilt, hat die Firma Enercon nach 11 Jahren Planung und erheblichem Aufwand für das Genehmigungsverfahren die Fortführung des Projektes „Windpark Bornheim“ aufgegeben. Eine Ursache ist aus Sicht der Verwaltung die (inzwischen) fehlende Wirtschaftlichkeit des Projekts nach der erheblichen Reduzierung der Stromvergütung nach EEG (von 12 Cent/kWh im Jahr der Antragstellung 2014 auf heute unter 5 Cent/kWh) in Kombination mit der Höhenbegrenzung auf 150 m Rotorspitze innerhalb der Bornheimer Konzentrationszone.

Es ist daher zu entscheiden, wie mit diesem Ergebnis umzugehen ist. In der Beantwortung der großen Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema in der Ratssitzung am 1.02.2018 hatte die Verwaltung folgende vier Szenarien dargestellt:

1. Aufhebung der Höhenbegrenzung in der bestehenden Konzentrationszone. Hierbei wären erneut die Träger öffentlicher Belange, allen voran das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF), zur Genehmigungsfähigkeit höherer Anlagen zu beteiligen. Ggf. wäre auch ein komplett neues Genehmigungsverfahren durchzuführen.
2. Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für WEA im Flächennutzungsplan nach § 249 BauGB.
3. Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit Ausweisung neuer Konzentrationszonen, die der Nutzung der Windenergie „substantiell Raum verschaffen“.
4. Aufgabe der Steuerung von WEA-Standorten durch Konzentrationsflächenplanung. Diese Alternative ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht zielführend.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese Szenarien wie folgt zu bewerten.

Zu 1. ist festzustellen, dass der Rat in der Vergangenheit bewusst eine Höhenfestlegung für die Windenergieanlagen gewünscht hat. Zunächst wäre aber zu klären, ob das BAF bei höheren Anlagen überhaupt noch seine Zustimmung erteilt. Nach Aussage von Enercon würden diese davon ausgehen, dass heutige moderne Schwachwindanlagen mit einer Rotorspitzenhöhe von 200 – 220 m auch unter den aktuellen EEG-Bedingungen noch wirtschaftlich betrieben werden könnten. Der Kreis geht auf jeden Fall von einem komplett neu durchzuführenden Genehmigungsverfahren aus.

Zu 2. wäre zu prüfen, ob bei Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet die Konzentrationswirkung der vorhandenen Zone bei Sechtem erhalten bliebe. Dies sieht § 249 BauGB zwar ausdrücklich vor, allerdings ist die Bornheimer Konzentrationszone nicht nach den heutigen durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen

ausgewiesen worden. Diese gab es bei der letzten Ausweisung im Flächennutzungsplan in den Jahren 2008 -09 in der Form noch nicht.

Zu 3. ist festzustellen, dass dies das mit Abstand aufwändigste, aber auch rechtssicherste Verfahren darstellt.

Zu 4. Mit der Aufgabe der Planung durch die Firma Enercon ergibt sich die Frage, ob mit den im Genehmigungsverfahren erkennbar gewordenen Auflagen in der Konzentrationszone noch ein wirtschaftliches Auskommen verbunden ist. Inwieweit damit allerdings abschließend erwiesen ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in der Bornheimer Konzentrationszone nicht möglich sei, bleibt zunächst offen. Es könnte ja andere Hersteller/ Investoren geben, die hierzu in der Lage sind.
Hier gelten zwar auch die unter 2. genannten Bedenken bzgl. des rechtssicheren Verfahrens bei der Ausweisung der Konzentrationszone, es bleibt aber auch offen, ob jemand dagegen klagt. Immerhin ist die Bornheimer Konzentrationszone in einem rechtswirksamen von der Bezirksregierung genehmigten FNP ausgewiesen. Inwieweit man dies allerdings noch rechtssicher aufrechterhalten kann, bleibt einer weitergehenden Prüfung vorbehalten.